

**Babilou**  
**Allgemeine Einkaufsbedingungen**

**1. Teil: Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) „**Babilou**“ oder „**wir**“ bezeichnet die Babilou Family Deutschland GmbH oder eine ihrer Tochtergesellschaften, die die Bestellung der Ware oder Dienstleistung vornimmt.
- (2) „**Vertragspartner**“ bezeichnet den Geschäftspartner, Lieferanten oder Dienstleister.
- (3) „**Ware**“ bezeichnet alle von Babilou bei dem Vertragspartner bestellten Produkte, Materialien oder sonstige Gegenstände, einschließlich nicht körperlicher Gegenstände (z.B. Software) und einschließlich der dazugehörigen Dokumente.
- (4) „**Dienstleistungen**“ bezeichnet die von Babilou bei dem Vertragspartner gemäß der Bestellung in Auftrag gegebenen Dienstleistungen.
- (5) „**AEB**“ bezeichnet die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen.
- (6) „**schriftlich**“ schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail) ein.

**§ 2 Geltungsbereich, Form**

- (1) Die AEB gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern. Die AEB gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AEB gelten (i) für Verträge über Waren, ohne Rücksicht darauf, ob der Vertragspartner die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB), (ii) für Verträge über Dienstleistungen und (iii) für sonstige Verträge, denen eine Bestellung oder Beauftragung durch Babilou zugrunde liegt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Vertragspartner zuletzt schriftlich mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Vertragspartner im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- (4) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Vertragsschluss**

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Vertragspartner zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Vertragspartner ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware oder Ausführung der Dienstleistung vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
- (3) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Babilou.

### **§ 4 Preise**

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

### **§ 5 Zahlungsmodalitäten**

- (1) Rechnungen müssen per E-Mail an die folgende Adresse geschickt werden:

[invoices@babilou-family.de](mailto:invoices@babilou-family.de)

Die Rechnungen sind auf die Babilou Family Deutschland GmbH oder direkt auf eine ihrer Tochtergesellschaften auszustellen, haben den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen und müssen die folgenden Angaben enthalten:

- a. Vollständige Firma bzw. Name und Anschrift des leistenden Unternehmens und des Leistungsempfängers;
- b. Steuer- oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
- c. Ausstellungsdatum der Rechnung;
- d. Fortlaufende Rechnungsnummer;
- e. Menge und (handelsübliche) Bezeichnung der gelieferten Ware(n) oder die Art und der Umfang der Dienst- bzw. sonstigen Leistung(en);
- f. Zeitpunkt der Lieferung(en) bzw. der sonstigen Leistung(en);
- g. Nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt und Rechnungsbetrag sowie hierauf entfallender Steuerbetrag und ggf. Hinweis auf Steuerbefreiung;
- h. Ggf. im Voraus vereinbarte Minderung(en) des Entgelts.

- (2) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.
- (5) Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## **§ 6 Leistungserbringung durch Dritte, Annahmeverzug**

- (1) Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Vertragspartner trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Vertragspartner muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Vertragspartner herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Vertragspartner weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

## **§ 7 Lieferzeit, Verzug, höhere Gewalt**

- (1) Die von Babilou in der Bestellung angegebene Lieferzeit für die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung (die „**Lieferzeit**“) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragschluss. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (2) Der Vertragspartner ist ohne entsprechende Vereinbarung zu Teillieferungen oder zur teilweisen Erbringung der Dienstleistung nicht berechtigt.
- (3) Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, sind die Parteien zeitweise von ihren Leistungspflichten befreit. Die Parteien können den jeweiligen Vertrag kündigen, wenn ein Ereignis, das höhere Gewalt darstellt, mindestens einen Monat andauert und eine einvernehmliche Vertragsanpassung nicht erzielt werden kann.

## **§ 8 Haftung von Babilou**

- (1) Soweit in diesen AEB nicht abweichend geregelt, haftet Babilou (auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen) unbeschränkt nur bei
  - a. Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
  - b. der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, sowie
  - c. im Umfang einer von Babilou übernommenen Garantie.
- (2) Die Haftung von Babilou für leicht fahrlässig verletzte Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich sind, ist in der Höhe auf den Schaden beschränkt, der nach Art des Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Im Übrigen haftet Babilou nicht.

## **2. Teil: Besondere Vorschriften für Waren**

### **§ 9 Lieferung, Gefahrübergang**

- (1) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ und Delivery Duty Paid (DDP – Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

### **§ 10 Mangelhafte Lieferung**

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Vertragspartner insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Vertragspartner oder vom Hersteller stammt.
- (3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Vertragspartner die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- (4) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB

stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

- (5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- (6) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Vertragspartner auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (7) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Vertragspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (8) Der Vertragspartner ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.
- (9) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## **§ 11 Eigentumsvorbehalt, Verjährung**

- (1) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Vertragspartners auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.

- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

### **3. Teil: Besondere Vorschriften für Dienstleistungen**

#### **§ 12 Leistungserbringung**

- (1) Der Vertragspartner erbringt die konkret beauftragte Leistung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik.
- (2) Soweit der Vertragspartner eigene Mitarbeiter stellt, steht er dafür ein, dass die Leistungen nur von solchen Mitarbeitern erbracht werden, die über die notwendigen Fähigkeiten, Erfahrungen und Qualifikationen verfügen. Sollten wir berechtigte Zweifel an der Qualifikation von Mitarbeitern des Vertragspartners haben, sind wir berechtigt, von dem Vertragspartner den sofortigen Austausch dieser Mitarbeiter zu verlangen.

#### **§ 13 Gestaltung der Zusammenarbeit**

- (1) Wir werden dem Vertragspartner die für die Leistungserbringung wesentlichen Unterlagen, Daten und Informationen zur Verfügung stellen. Mit der Überlassung der Unterlagen, Daten und Informationen und/oder entsprechender Informationsträger ist keine Einräumung von Lizenz-, Nutzungs- oder gewerblichen Schutzrechten zugunsten des Vertragspartners verbunden. Wir behalten uns sämtliche Rechte hieran vor.
- (2) Unzureichende Mitwirkungen durch uns hat der Vertragspartner unverzüglich schriftlich zu rügen. Sonst kommen wir mit diesen nicht in Verzug und der Vertragspartner kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen.

#### **§ 14 Haftung, Abnahme und Gefahrtragung, Verjährung**

- (1) Die Haftung des Vertragspartners richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- (3) Die Verjährung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis über die Erbringung der Dienstleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### 4. Teil: Verschiedenes, Schlussbestimmungen

##### § 15 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm von uns zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach dem Zeitpunkt der Lieferung geheim zu halten und nur zur Ausführung der Geschäftsverbindung zu verwenden, soweit eine Offenlegung nicht behördlich oder gerichtlich angeordnet ist oder die Informationen allgemein bekannt sind oder dem Vertragspartner bereits vor dem Kontakt mit Babilou bekannt waren.
- (2) Der Vertragspartner darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht öffentlich oder Dritten gegenüber, insbesondere in Werbematerial und Broschüren, auf die Geschäftsverbindung mit Babilou hinweisen. Dies gilt auch für öffentliche Erklärungen, wenn die Geschäftsverbindung zwischen Babilou und dem Vertragspartner durch eine Krise oder einen bedeutenden Vorfall belastet wird. Die Parteien setzen, soweit im Vertrag vorgesehen, ein Verfahren zur Krisenbewältigung um.
- (3) Der Vertragspartner ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Die Parteien werden für einen hinreichenden Schutz personenbezogener Daten durch organisatorische Maßnahmen sorgen, insbesondere durch Sicherheitsmaßnahmen, die der Art der verarbeiteten Daten und den Risiken angemessen sind. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner, soweit er Daten für Babilou nach Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet, die hierin enthaltenen Pflichten einzuhalten.
- (4) Der Vertragspartner wird seine Subunternehmer, Unterlieferanten und Auftragsverarbeiter entsprechend diesem § 15 verpflichten.

##### § 16 Schutzrechte Dritter; Rechte von Babilou

- (1) Der Vertragspartner steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Waren oder von ihm erbrachte Dienstleistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Vertragspartner nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- (2) Wenn Dokumente, Materialien, Werkzeuge, Marken, Domains, Zeichnungen, Modelle, Patente, Werkzeuge, Software, oder andere Rechte, die im Eigentum von Babilou stehen, ganz oder auch nur teilweise im Rahmen der Ausführung der Geschäftsbeziehung verwendet werden, bleiben sie das ausschließliche Eigentum von Babilou, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. Der Vertragspartner erkennt an, dass er keine Rechte an den Marken, Namen, Logos und den Domains von Babilou hat und verpflichtet sich, keine Schritte zu unternehmen, die zu Verwechslungen führen könnten. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Babilou darf der Vertragspartner die Marken, Logos, Domainnamen und Namen der Babilou-Gesellschaften Dritten gegenüber nicht verwenden.

## **§ 17 Korruption und Geldwäsche, soziale und ökologische Verantwortung, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Einhaltung von Gesetzen**

### **(1) Korruption, Geldwäsche**

Der Vertragspartner beachtet, dass Babilou einen Verhaltenskodex und eine Ethik-Charta für alle seine Mitarbeiter eingeführt und Präventivmaßnahmen ergriffen hat, um die strikte Einhaltung dieser Regeln zu gewährleisten. Dieser Verhaltenskodex und die Ethik-Charta enthalten bestimmte Regeln zur Geschäftsethik und zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und Betrug. Diese Dokumente sind auf der Website von Babilou Family unter der folgenden Internetadresse verfügbar: <https://babilou-family.de/>.

Erfährt Babilou von begründeten Verdachtsmomenten, dass der Vertragspartner in Korruptionshandlungen oder Geldwäschehandlungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu Babilou involviert ist, so ist Babilou berechtigt, die Geschäftsbeziehung bis zur Aufklärung der Verdachtsmomente auszusetzen.

### **(2) Soziale und ökologische Verantwortung**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die relevanten arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere zum Arbeitsschutz und der Arbeitssicherheit, sowie sozialversicherungsrechtliche und umweltschutzrechtliche Vorschriften einzuhalten.

### **(3) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**

Babilou hat gegenüber dem Vertragspartner ein Informations- und Prüfrecht in einem Umfang, damit Babilou alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden gesetzlichen Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („**LkSG**“) erfüllen kann. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, auf Anforderung von Babilou Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln sowie Zugang zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren, wenn dies erforderlich ist, damit Babilou die sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden gesetzlichen Vorgaben des LkSG erfüllen kann. Hierzu gehört insbesondere auch die Pflicht, auf Verlangen von Babilou einen Fragebogen hinsichtlich der für Babilou mit Bezug zum LkSG relevanten Informationen auszufüllen.

### **(4) Einhaltung von Gesetzen; Einhaltung von Anforderungen an das Inverkehrbringen von Waren**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis auch die jeweils für ihn maßgeblichen weiteren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere auch geldwäscherechtliche und kartellrechtliche Vorschriften.

Der Vertragspartner wird ferner sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Waren allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Genügen die Waren diesen Anforderungen nicht, so haftet der Vertragspartner für etwaige hieraus entstehende Schäden. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

### **(5) Subunternehmer**

Der Vertragspartner wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 17 enthaltenen, den Vertragspartner treffenden Verpflichtungen durch seine Subunternehmer und Unterlieferanten sicherzustellen.



## **§ 18 Abtretungen**

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis, ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

## **§ 19 Rechtswahl und Gerichtsstand**

- (1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen Babilou und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Vertragspartner Kaufmann i.S.d, Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in München. Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartner Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.